

Satzung für den Stamm der Jötnar

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt, mit Zustimmung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Landesverband Sachsen e.V., den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, abgekürzt BdP, Stamm der Jötnar (im folgenden örtliche Gruppe genannt). Weitere Zusätze bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes.
- (2) Sitz des Vereins ist Oschatz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die örtliche Gruppe ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Landesverbandes Sachsen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die örtliche Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der vom Bundesvorstand berufene Aufnahmeausschuss nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft in der örtlichen Gruppe bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Landesverband Sachsen e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der vom Bundesvorstand berufene Ausschlussausschuss nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
- Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der örtlichen Gruppe sind

- der Vorstand der örtlichen Gruppe,
- die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe.

Mindestens ein Vorstandsmitglied der örtlichen Gruppe muss volljährig sein.

§ 7 Örtliche Mitgliederversammlung

- (1) Die örtliche Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.

- (2) In der örtlichen Mitgliederversammlung haben Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht:
- alle ordentlichen Mitglieder
 - alle Fördermitglieder
- (3) Die örtliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt der Vorstand ein.
- Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung der Mitglieder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die örtliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die örtliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die örtliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der örtlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung,
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die örtliche Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- 2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
- zur Änderung der Satzung,
 - zur Auflösung des Vereins,
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- (9) Die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet und den Mitgliedern in Kopie zugesandt oder ausgehändigt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste örtliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden (Stammesführerin/Stammesführer),
 - ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende Stammesführerin /stellvertretender Stammesführer),
 - dem/der Schatzmeister/in (Stammesschatzmeisterin/Stammesschatzmeister).
- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Vorstand repräsentiert sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der örtlichen Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 8 jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Landesverband Sachsen e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die örtliche Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an die örtliche Gruppe unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.